



# SATZUNG

## MAKE A WISH

### (Ein Herzenswunsch für kranke Kinder)

Gemeinnütziger Verein (in Gründung)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Name:

Der Verein führt den Namen „Make A Wish“ (ein Herzenswunsch für kranke Kinder) e.V.

2) Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

3) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, schwerkranken Kindern mit sehr langwierigem Genesungsverlauf, bzw. schwerkranken Kindern ohne Aussicht auf Genesung, zu helfen. Diese Hilfe umfasst den Versuch, Herzenswünsche dieser kranken Kinder zu erfüllen um

a) bei Chancen auf Wiederherstellung der Gesundheit, die Eigenmotivation dieser Kinder für die weiteren Maßnahmen der ärztlichen Behandlung zu stärken und hierdurch den Krankheitsverlauf eventuell positiv zu beeinflussen.

b) bei Befund ohne Aussicht auf Wiederherstellung der Gesundheit, ein gewisses Maß „Innerer Zufriedenheit“ bei diesen aussichtslos erkrankten Kindern zu schaffen, indem deren letzter Herzenswunsch, wenn möglich erfüllt wird.

Die oben genannte Hilfe umfasst das mentale Wohl der betroffenen Kinder und deren Familien insbesondere durch

- 1) Entgegennahme der Wünsche dieser Kinder
- 2) Akquisition von Partnern, die bei der Erfüllung dieser Wünsche behilflich sein können
- 3) Bildung eines Informations - Netzwerkes mit Kinderkliniken und -Sanatorien
- 4) Betreuung der betroffenen Kinder, wenn deren Wunsch erfüllt wird
- 5) Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander
- 6) Herausgabe einer Vereinsbroschüre
- 7) Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben
- 8) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 9) Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle als Administrations- und Koordinationszentrale für alle weiteren Maßnahmen, die der Umsetzung des Vereinszwecks dienlich sind.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands vollzogen. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1) durch Austritt aus dem Verein.

Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch deren Auflösung.

3) durch Ausschluß.

Diesem kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids an die letzte, vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Anschrift einzulegen.

4) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen wenn sie an die letzte, vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

Bar- und Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung nicht erstattet.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermässigen, bzw. zu erlassen.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe

1) die Mitgliederversammlung

2) den Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das letzte Geschäftsjahr

b) Entlastung des Vorstands

c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das geplante Schwerpunktprogramm des nächsten Geschäftsjahres

d) Festlegung des Mitgliedsbeitrags

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

g) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbescheid

h) Beschlußfassung über den Beitritt des Vereins in einen überregionalen Verband

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### (Fortsetzung § 8)

2) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3) In der Mitgliederversammlung haben jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme

4) Für die Wahl des Vorstands können jedes Mitglied und der Vorstand selbst Vorschläge einreichen.

### § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

2) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es die letzte vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, etwaige Satzungsänderungen sind in der Einladung bekanntzugeben.

### § 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung

2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

3) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder

4) Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen:  
Bei Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

6) Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge oder ob sogenannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß binnen drei Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für ein außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8,9 und 10 entsprechend.

### § 13 Vorstand

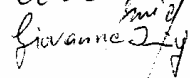
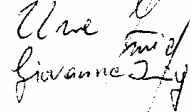
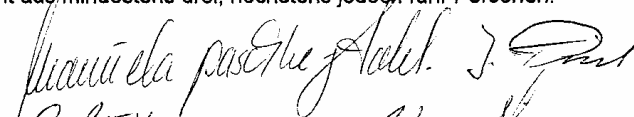
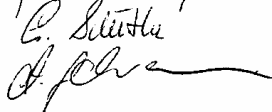
1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Personen.

2) der Vorstand besteht aus

a) 1. und 2. Vorsitzender

b) Schatzmeister

c) 1. und 2. Beisitzer (Referent)



### Fortsetzung § 13

3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bare Auslagen der Vorstandsmitglieder werden aus Mitteln des Vereins erstattet, sofern die Auslagen nachweislich für den Verein, im Sinne des Vereinszwecks und im Rahmen der Vorstandstätigkeit getätigt werden.

4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist zulässig und ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen anzuzeigen.

5) Vorstand im Sinne des BGB sind die in § 13, Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, der Schatzmeister, sowie die beiden Beisitzer sind nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder mit dem 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.

6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlußfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig.

7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern gegebenenfalls alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mehrheitlich ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

### § 14 Beiräte, Ausschüsse, externe Gremien

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und sachlichen Unterstützung Beiräte, Ausschüsse und externe Gremien berufen.

### § 15 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich, zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

### § 16 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur in einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend und gemäß § 8, Abschnitt f beschlossen werden. Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen, nach Ablösung aller bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins wie folgt verwendet werden:

Vorschlag Pädiatrische Forschung

*Be. pädiat. Forsch.*  
*G. Schütz*  
*J. Paul*  
*Giovanna Inzig*  
*Ulve*

*A. Schütz*

**SATZUNGSÄNDERUNG LT.  
VORSTANDSBESCHLUSS VOM 19. OKTOBER 1997**

Nach Vorgabe des Finanzamtes in Ludwigsburg muß der Verwendungszweck des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Vereinszweckes genauer bestimmt werden. Nach eingehender Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst.

Änderung der bisher vorgelegten Satzung § 16 in neue Fassung:

§16, Vereinsauflösung:

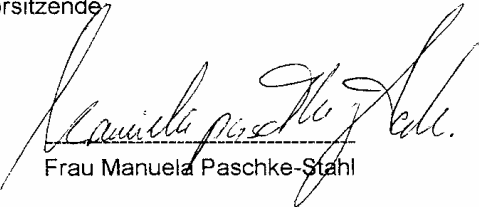
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Ablösung aller bestehenden Verbindlichkeiten an folgenden eingetragenen Verein:

Mukoviszidose e.V.  
Bendenweg 101  
53121 Bonn

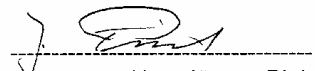
Die Gemeinnützigkeit dieses Vereins wurde belegt und liegt als Anlage bei.


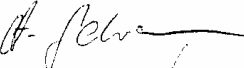

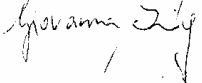
Für die Richtigkeit diese Vorstandsbeschlusses zeichnet

a) die lt. Satzung einzelvertretungsberechtigte 1. Vorsitzende

  
Frau Manuela Paschke-Stahl

b) der lt. Satzung gemeinsam mit 1. Vorsitzende vertretungsberechtigte  
Schatzmeister

  
Herr Jürgen Pink

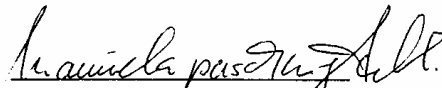
## Satzungsänderung lt.

### Vorstandsbeschuß vom 06.02.1998

Der Vorstand des „Vereins Make a wish“ - ein Herzenswunsch für kranke Kinder e.V. beschließt einheitlich eine Namensänderung des Vereines.  
Der neue Name des Vereines lautet:



### WISH - ein Herzenswunsch für kranke Kinder e.V.

Für die Richtigkeit dieses Vorstandsbeschlusses zeichnet  
a.) die lt. Satzung einzelvertretungsberechtigte 1. Vorsitzende

  
Manuela Paschke - Stahl

b.) der lt. Satzung gemeinsam mit der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigte  
Schatzmeister

  
Jürgen Pink

  
  
Ulrich  
Gerrit